

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 13. August 1993

207. Stück

563. Verordnung: Änderung der Universitäts-Studienevidenzverordnung (UniStEVO)

564. Verordnung: Änderung der Kunsthochschul-Studienevidenzverordnung (KHStEVO)

565. Verordnung: Änderung der Hochschul-Statistikverordnung

563. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Universitäts-Studienevidenzverordnung (UniStEVO) geändert wird

Auf Grund des § 12 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1993, wird verordnet:

Die Universitäts-Studienevidenzverordnung (UniStEVO), BGBl. Nr. 219/1989, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 170/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 lautet:

„(4) Besteht eine Vorprüfung oder Teilprüfung aus mehreren Prüfungsteilen, die Lehrveranstaltungen entsprechen, so ist die Fachnote zu ermitteln, indem

1. die Note jedes dem Fach zugehörigen Prüfungsteiles mit der Semesterwochenstundenzahl der entsprechenden Lehrveranstaltung multipliziert wird,
2. die gemäß Z 1 errechneten Werte addiert werden,
3. das Ergebnis der Addition durch die Summe der Semesterwochenstunden der Lehrveranstaltungen dividiert und
4. das Ergebnis der Division erforderlichenfalls auf eine ganzzahlige Note gerundet wird.“

2. § 14 Abs. 3 bis 6 werden als Abs. 4 bis 7 bezeichnet; Abs. 3 lautet:

„(3) Die §§ 9 Abs. 4 und 14 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 563/1993 treten mit 1. Oktober 1993 in Kraft.“

564. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Kunsthochschul-Studienevidenzverordnung (KHStEVO) geändert wird

Auf Grund des § 51 des Kunsthochschul-Studiengesetzes (KHStG), BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 524/1993, und des § 12 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 523/1993, wird verordnet:

Die Kunsthochschul-Studienevidenzverordnung (KHStEVO), BGBl. Nr. 220/1989, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 171/1993, wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 4 zweiter Satz lautet:

„Diese haben je Prüfung die zuletzt erreichte Note zu enthalten; ist diese negativ, so sind auch die früheren Durchführungen dieser Prüfung auszuweisen.“

2. § 11 Abs. 2 und 3 lautet:

„(2) Jede Hochschule hat die in § 12 Abs. 4 AHStG und § 51 Abs. 5 KHStG angeführten Daten der Studierenden längstens acht Wochen nach Beginn jedes Semesters dem Bundesminister für Wissenschaft und Forschung zu übermitteln.

(3) Der Bundesminister für Wissenschaft und Forschung übermittelt folgende Daten unter Beifügung der Hochschule, von der sie stammen, und der Matrikelnummer für Zwecke der Hochschulstatistik an das Österreichische Statistische Zentralamt:

1. Geburtsdatum und Geschlecht;
2. Staatsbürgerschaft;
3. Schulform und Datum der Reifeprüfung;
4. Stammhochschule und Aufnahmestatus des Hörers;
5. Staatencode, Postleitzahl und Gemeindecode des Heimatortes;

Busek

6. Kennzeichnung, Zulassungsstatus und Inskriptionstyp jedes Studiums;
7. Inskriptionszähler, Studiendauer und Studienabschnitt je Studienrichtung;
8. aus den Daten abgeleitete Merkmale für statistische Auswertungen.“

3. § 15 Abs. 3 wird als Abs. 4 bezeichnet; Abs. 3 lautet:

„(3) Die §§ 9 Abs. 4, 11 Abs. 2 und 3 sowie 15 in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 564/1993 treten mit 1. Oktober 1993 in Kraft.“

Busek

565. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung, mit der die Hochschul-Statistikverordnung geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 3 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundes-

gesetz BGBl. Nr. 523/1993, und des § 51 Abs. 3 des Kunsthochschul-Studiengesetzes (KHStG), BGBl. Nr. 187/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 524/1993, wird verordnet:

Die Hochschul-Statistikverordnung (HStatVO), BGBl. Nr. 271/1989, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 542/1992 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von § 2 Abs. 1 und 2 sind an folgenden Hochschulen die Erhebungen bei der Aufnahme sowie bei Inskription des zweiten oder eines weiteren Semesters mittels der vor dem 15. Juni 1989 verwendeten Formulare durchzuführen:

1. an der Hochschule für Musik und darstellende Kunst in Graz bis einschließlich Studienjahr 1993/94;
2. an der Akademie der bildenden Künste in Wien und an der Hochschule für angewandte Kunst in Wien bis einschließlich Studienjahr 1994/95.“

2. § 4 Abs. 3 entfällt.

Busek